

Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG im Amt für Familie und Jugend im Nürnberger Land

(Stand: Dezember 2024)

1. Geltungsbereich: Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23, 24 sowie § 43 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Nürnberger Land als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson. Weiterhin umfasst sie die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die Erteilung der Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflegepersonen und deren Beratung, Begleitung und laufende Weiterqualifizierung. Ebenso umfasst sie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – 14 Jahren) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und – Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

Die Grundlagen für eine Förderung der Kindertagespflege ergeben sich aus § 24 SGB VIII. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Eine Förderung setzt weiterhin voraus, dass

- für das Kind durch die Erziehungsberechtigten beim Amt für Familie und Jugend ein Antrag auf Förderung (einschließlich aller erforderlichen Unterlagen) gestellt wird,
- die Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende Leistung darstellt, die die Kindertagespflegeperson gewährleistet,
- die Kindertagespflegeperson durch das Amt für Familie und Jugend für geeignet befunden wird (siehe 3. Eignung und Qualifizierung),
- eine Betreuung von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich oder ergänzend zu einer anderen geförderten Einrichtung von durchschnittlich mindestens 5 Stunden wöchentlich stattfindet,
- nicht mehr als 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder (max. 8 Pflegeverhältnisse) betreut werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII und Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG),
- die Kindertagespflegeperson mit dem Kind jeweils bis zum 3. Grad nicht verwandt und nicht verschwägert ist (Art. 20 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG) und

- der Betreuungsvertrag für jeweils mindestens einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. im Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 5 Betriebstagen gefördert werden.

2.2 Fördervoraussetzungen bei Großtagespflege gem. Art. 20 a BayKiBiG

Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG). Auch in diesem Fall bleibt der Grundsatz der höchstpersönlich zu erbringenden Leistung durch die Kindertagespflegeperson unumstritten. D.h., dass auch in der Großtagespflege das zu betreuende Kind einer Kindertagespflegeperson zugeordnet wird.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Es ist mindestens eine pädagogische Fachkraft an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Wochenstunden in der Großtagespflege tätig. Das gilt dort auch, wenn weniger als 9 Kinder betreut werden. Es gilt Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG entsprechend.
- Kindertagespflegepersonen ohne eine pädagogische Ausbildung haben die Qualifizierungsmaßnahme mit mindestens 300 Unterrichtseinheiten absolviert.

2.3 Zusätzliche Fördervoraussetzungen bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Für Kinder, die bei Vertragsbeginn das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine Bedarfsprüfung gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII durch das Amt für Familie und Jugend erfolgen.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII sind:

Hat das Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet, setzt die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege voraus, dass

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogischer Bedarf) oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese einzelne Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2.4 Zusätzliche Fördervoraussetzungen bei Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben

Für Kinder, die bei Vertragsbeginn das dritte Lebensjahr vollendet haben, muss eine Bedarfsprüfung gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII durch das Amt für Familie und Jugend erfolgen.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut und frühkindlich gefördert werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege

kann in den Fällen, in denen ein bedarfsgerechtes Platzangebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht, gewährt werden. Eine Förderung ist auch möglich, wenn ein besonderer Bedarf besteht oder eine ergänzende Betreuung zusätzlich zur Tageseinrichtung erforderlich ist.

Die Inanspruchnahme der ergänzenden Kindertagespflege ist möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder die Schule besucht. Der Umfang der Betreuung richtet sich in diesen Fällen nach dem individuellen Bedarf.

Handelt es sich um Kinder im schulpflichtigen Alter, gelten die Voraussetzungen entsprechen.

Wenn ein Kind im laufenden Betreuungsjahr (vom 01.09. bis 31.08.) das dritte Lebensjahr vollendet, ist eine Bedarfsprüfung gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Ablauf des Betreuungsjahres entbehrlich.

2.5 Zusätzliche Fördervoraussetzungen bei Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern

Voraussetzungen für die Förderung eines Inklusionskindes sind:

1. Ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Reha - Trägers oder ggf. ein Schwerbehindertenausweis liegt vor
2. eine besondere Eignung der Kindertagespflegeperson, festgestellt durch das Amt für Familie und Jugend, ist erfolgt
3. im Regelfall bedingt die Aufnahme eines Inklusionskindes, dass die Tagespflegeperson aufgrund des höheren pflegerischen und/oder erzieherischen Aufwands weniger Kinder aufnehmen kann, als die Pflegeerlaubnis grundsätzlich ermöglicht.
4. Um den Inklusionsgedanken gerecht zu werden, sollte zumindest eine zeitweise gleichzeitige Betreuung mit anderen Regelkindern erfolgen. Dies ist im Voraus mit dem Jugendamt abzustimmen.

3. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen bedürfen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Dazu müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten teilgenommen haben.

Durch die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen weisen sie die zur Erlangung erforderlichen „vertieften Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege“ (im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) nach.

Für die Kindertagespflege grundsätzlich qualifiziert sind Personen, die über eine staatlich anerkannte berufliche Ausbildung mit (sozial-) pädagogischem oder erzieherischem Schwerpunkt (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in oder eine andere gleichwertige Ausbildung) verfügen. Ergänzend zu der beruflichen Ausbildung ist für diesen Personenkreis mindestens der Besuch von 100 Unterrichtseinheiten erforderlich.

Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten oder eine erfolgreich absolvierte, staatlich anerkannte berufliche Ausbildung als Kinderpfleger/in, Erzieher/in, Sozialpädagoge/in oder einer vergleichbaren Ausbildung und die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von 100 Unterrichtseinheiten. Daneben müssen

mindestens zwei Jahre Erfahrung als Kindertagespflegeperson vorliegen. Im Übrigen hängt die Eignung von den Umständen im Einzelfall ab.

Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis sind weiter verpflichtet, mindestens 15 Unterrichtseinheiten/-stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Bei Verweigerung der Teilnahme kann die erteilte Pflegeerlaubnis vom zuständigen Amt zurückgenommen werden.

Das Amt für Familie und Jugend bietet für die Pflegeerlaubnis erforderliche laufende Fortbildung für Kindertagespflegepersonen in Form von Fortbildungsangeboten an.

Die Kindertagespflegepersonen müssen dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen.

Für die Tätigkeit als Kinderfrau (Betreuung der Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten) gelten dieselben inhaltlichen Vorgaben (ausgenommen die Räumlichkeiten). Eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist nicht vorgesehen.

Die für das Amt für Familie und Jugend tätigen qualifizierten Kindertagespflegepersonen sind nicht beim Landkreis angestellt. Die näheren Einzelheiten zum Verhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Landkreis werden in Nr. 4 geregelt.

4. Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

Der vom Amt für Familie und Jugend vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Pflegeperson zugrunde. Die laufende Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen wird für den von den Personensorgeberechtigten beantragten Zeitraum gewährt und umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. Ein monatliches Kindertagespflegeentgelt (Sachaufwand und Förderleistung),
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

4.1 Monatliches Kindertagespflegeentgelt

Das Kindertagespflegeentgelt sowie der Qualifizierungszuschlag verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit.

Das Amt für Familie und Jugend erlässt einen Bescheid über die Gewährung der Geldleistung.

Die Geldleistung wird aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes in voller Höhe für maximal zwei Wochen gewährt.

4.1.1 Förderleistung

Die Förderleistung orientiert sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage dieser Richtlinien. Die Anpassung der Förderleistung erfolgt zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.09.).

Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

4.1.2 Sachaufwand

Der Sachaufwand orientiert sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage dieser Richtlinien. Die Anpassung des Sachaufwands erfolgt zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.09.).

Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, wird der Sachaufwand U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

Der Kindertagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwandspauschale ist dagegen nicht möglich.

4.1.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson einen differenzierten Qualifizierungszuschlag.

Qualifizierungszuschlag für Kindertagespflegepersonen:

Qualifizierungsstufe	Voraussetzungen:	Qualifizierungszuschläge:
1.	Teilnahme einer erfolgreichen Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und Teilnahme an jährlich 15 Fortbildungsstunden	10%
2.	Teilnahme einer erfolgreichen Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und Teilnahme an jährlich 15 Fortbildungsstunden und einer Erfahrung als Kindertagespflegeperson von mindestens 2 Jahren	20%
3.	3.1 Teilnahme einer erfolgreichen Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten und Teilnahme an jährlich 15 Fortbildungsstunden oder: 3.2 Teilnahme einer Ausbildung als Kinderpfleger/in, Erzieher/in, Sozialpädagoge/in oder einer vergleichbaren Ausbildung und 100 Unterrichtseinheiten Qualifizierungskurs und Teilnahme an jährlich 15 Fortbildungsstunden	25%
4.	4.1 Teilnahme einer erfolgreichen Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten und Teilnahme an jährlich 15 Fortbildungsstunden und einer Erfahrung als Kindertagespflegeperson von mindestens 2 Jahren oder: 4.2 Teilnahme einer Ausbildung als Kinderpfleger/in, Erzieher/in, Sozialpädagoge/in oder einer vergleichbaren Ausbildung und 100 Unterrichtseinheiten Qualifizierungskurs und Teilnahme an jährlich 15 Fortbildungsstunden und einer Erfahrung als Kindertagespflegeperson von mindestens 2 Jahren oder: Betreuung eines Inklusionskindes (siehe 2.5). Betreuung eines Inklusionskindes nur möglich, wenn Voraussetzungen von Qualifizierungsstufe 4.1 oder 4.2 erfüllt sind.	30%

Der Qualifizierungszuschlag ist von der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens jährlich 15 Stunden sowie von der Duldung unangemeldeter Kontrollen abhängig.

Der Qualifizierungszuschlag entfällt, soweit die Förderung der Kindertagespflege im Rahmen einer Großtagespflege gemäß Art. 20 a BayKiBiG erfolgt.

4.1.4 Randzeitenvergütung

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (5.00 Uhr bis 21.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden, wenn die tägliche Gesamtbetreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet.

Die Betreuung über Nacht (21.00 Uhr bis 05.00 Uhr) ist grundsätzlich nicht Gegenstand der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII, da über Nacht in der Regelung keine qualifizierte Kindertagespflege stattfindet, sondern die Kinder nur betreut werden. Es erfolgt daher auch keine staatliche oder kommunale Förderung für diese Zeit.

Bei einer notwendigen Betreuung in der Zeit von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird die laufende Geldleistung um die 50 % der Vergütung von Förderleistungen und Qualifizierungszuschlags gekürzt.

4.1.5 Belegungsplan

Der Belegungsplan muss auf Aufforderung vorgelegt werden, wenn die Kindertagespflegeperson mehr als fünf Betreuungsverhältnisse hat.

4.1.6 Abwesenheitszeiten Kindertagespflegeperson

Da die Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in ihrem Krankheitsfall bzw. sonstiger Abwesenheit. Die Schließtage der Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich mit den Eltern abzustimmen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Kindertagespflegeentgelts im Umfang von 30 Tagen pro Kalenderjahr bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche abgesehen.

4.1.7 Abwesenheitszeiten Kindertagespflegekind

Bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt. Ist ein Kind länger als 14 Tage durchgehend abwesend, ist dies dem Amt für Familie und Jugend schriftlich mitzuteilen.

Bei längerer Erkrankung eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Fortführung des Pflegeverhältnisses bei deutlich längerer oder unklarer Abwesenheit wird hier im Einzelfall überprüft. Wurde das Pflegeverhältnis ohne Information des Jugendamtes beendet, kann dies eine Rückforderung des Pflegentgelts zur Folge haben.

Die geplante Abwesenheit des zu betreuenden Kindes (z.B. Urlaub) ist rechtzeitig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen.

Die Fehl- bzw. Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson und des Kindes werden von der Kindertagespflegeperson über das Kalenderjahr dokumentiert. Am Ende des Kalenderjahres sind diese Listen unmittelbar dem Amt für Familie und Jugend vorzulegen. Durch das Amt für Familie und Jugend erfolgt anhand dieser Fehlzeitenübersicht die Überprüfung der Abwesenheitszeiten und ggf. eine Rückforderung bzw. Verrechnung mit dem Kindertagespflegeentgelt bis spätestens 31.03.

Bei vorzeitiger Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses sind die Listen unverzüglich dem Amt für Familie und Jugend vorzulegen.

4.2 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine angemessene Alterssicherung

4.2.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) wird gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags erstattet. Für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Die Prämienhöhe wird von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) aus den erbrachten Leistungen des Vorjahres ermittelt.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig für die Monate gewährt, in der ein Kind betreut wurde.

Wenn mehrere Ämter eine Kindertagespflegestelle belegen, dann leistet das Amt die Beiträge zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Aufwendungen zur Unfallversicherung bereits erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Ämtern anzeigen.

4.2.2 Alterssicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) werden gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags pro Kind erstattet.

Anerkannt werden freiwillige Versicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind und Altersvorsorgeverträge, bei denen das Kapital frühestens am dem 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.

Absolute Untergrenze der Erstattung ist der jeweils aktuelle hälftige Mindestbeitragssatz für die freiwillige Rentenversicherung.

Die Erstattung darf den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auch dann nicht unterschreiten, wenn das Kindertagespflegeentgelt aufgrund eines Betreuungsumfanges von weniger als 40 Wochenstunden anteilig gekürzt wird.

Alterssicherungsbeiträge, die sich in ihrer Höhe nicht ausschließlich nach der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson errechnen, sondern auch die Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten außerhalb der Jugendhilfe einbeziehen, können bei der Feststellung des Erstattungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der sich aus der Kindertagespflege Tätigkeit ergibt.

4.2.3 Kranken- und Pflegeversicherung (inkl. Wahlkrankengeld)

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (entsprechend der Einstufung der gesetzlichen Krankenkasse) inkl. dem sog. Wahlkrankengeld (Zusatzleistung) werden, soweit diese aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erforderlich sind und keine Familienversicherung möglich ist, gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags monatlich hälftig erstattet.

Werden Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung bereits erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Ämtern anzeigen.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden von der Krankenkasse jeweils Anfang des Jahres vorläufig festgesetzt. Der Bescheid der vorläufigen Festsetzung ist vorzulegen. Nach

endgültiger Festsetzung der KV- und PV-Beiträge ist auch dieser Bescheid dem Amt für Familie und Jugend vorzulegen. Zuviel gezahlte Beiträge können zurückgefordert oder verrechnet werden bzw. es erfolgt eine Nachzahlung der zu wenig geleisteten Beiträge.

5. Betreuungszeiten

Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Kindertagespflegeperson mittels einer Buchungsvereinbarung festgesetzt. Eine Kopie dieser Vereinbarung wird dem Amt für Familie und Jugend zugesandt. Abweichungen von diesen Betreuungszeiten sind nur nach vorheriger Absprache mit den Kindertagespflegepersonen möglich. Änderungen der Buchungszeiten sind dem Amt für Familie und Jugend immer schriftlich durch Buchungsvereinbarung mitzuteilen.

Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) angeboten:

1. Regelbetreuung:

- a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 bis 15 Wochenstunden)
- b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
- f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
- g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
- h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)

2. Ergänzende Kindertagespflege:

- a) bis einschließlich 2 Stunden (5 bis 10 Wochenstunden)
- b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (bis 15 Wochenstunden)
- c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden).

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet. Bei Wechsel der Betreuungstage ist das Jugendamt schriftlich zu informieren.

Als Eingewöhnungsphase sind zwei Wochen möglich. Während dieser Zeit wird die Kindertagespflege im Umfang der Betreuungszeit gem. Nr. 4 gefördert.

Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Änderungen sind im Monat vor Beginn der Änderung mitzuteilen und werden im Folgemonat berücksichtigt. Abwesenheits- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

6. Ersatzbetreuung

Gem. Art. 20 Satz 2 BayKiBiG i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Eine notwendige Ersatzbetreuung bei Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson wird von Seiten des Landkreises Nürnberger Land gefördert. Dies beinhaltet u. a. auch die Eingewöhnung

und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlage guter Ersatzbetreuung.

Es wird auf das bestehende Konzept „Ersatzbetreuung“ verwiesen und Bezug genommen.

7. Krankheit, Anzeige

Kinder, die an Krankheiten leiden, die im § 34 Infektionsschutzgesetz genannt sind, dürfen die jeweilige qualifizierte Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Kindertagespflegeperson und das Amt für Familie und Jugend sind unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

8. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen. Daneben können auch gesonderte Elterngespräche erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Familie und Jugend Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z. B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunfts- und Informationspflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

9. Unfallversicherungsschutz

Kinder, die bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

10. Beendigung

Die Kindertagespflege endet durch Zeitablauf im Betreuungsvertrag, durch einvernehmlichen Aufhebungsvertrag oder durch Kündigung.

Die Beendigung der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und/oder die Kindertagespflegeperson unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat gegenüber dem Amt für Familie und Jugend zu erfolgen. Die Gewährung der Förderung wird mittels Bescheid durch das

Amt für Familie und Jugend zum Beendigungstermin (in der Regel letzter Tag der Anwesenheit des Kindes bei der Kindertagespflegeperson) eingestellt. Die Zahlung an die Kindertagespflegeperson wird bis zu diesem Einstellungstermin nach Maßgabe der Nr. 4 weitergeführt.

Eine Kündigung muss schriftlich und spätestens zum 30. eines Monats dem Amt für Familie und Jugend zugegangen sein, damit sie zum Schluss des darauffolgenden Kalendermonats wirksam werden kann. Eine Kündigung zum 31.07. ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Kommen die Personenberechtigten und/oder die Kindertagespflegeperson der Mitteilungspflicht nicht nach und wird daher über die Beendigung hinaus ein Kindertagespflegeentgelt gezahlt, ist die Kindertagespflegeperson zur Rückzahlung verpflichtet.

11. Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Förderung der Betreuung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind und die Betreuungszeiten nicht einhalten oder
2. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere Personen gefährdet.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu hören.

12. Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Kostenbeitragssatzung erhoben.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt in dieser Form ab 01.12.2024

Lauf, den 28.11.2024

Amanda Müller
Leiterin des Amtes für Jugend und Familie